

Merkblatt
zum Kindererziehungs- und Pflegezuschlag
(Stand: Juli 2016)

1. Kindererziehungszuschlag

Nach Maßgabe des § 56 HBeamtVG wird neben dem Ruhegehalt ein Kindererziehungszuschlag für der Beamtin bzw. dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeiten gezahlt. Bei der Berechnung des Kindererziehungszuschlages ist zu unterscheiden zwischen nach dem 31.12.1991 und vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern.

a) nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

Beamtinnen oder Beamte, die ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen haben, erhalten einen Kindererziehungszuschlag für max. 36 Monate Erziehungszeit je Kind. Dies gilt unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein Beamtenverhältnis bestand oder nicht. Der Kindererziehungszuschlag wird auch unabhängig davon gezahlt, ob in der Erziehungszeit gearbeitet wurde oder nicht.

Den Kindererziehungszuschlag erhält der Elternteil, dem die Kindererziehungszeit in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 SGB VI zuzuordnen ist. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, werden Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet.

Ausnahme: Die Eltern haben durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung bestimmt, welchem Elternteil die Erziehungszeit zuzuordnen ist. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist gegenüber dem Dienstherrn bzw. der KVK BeamtenVersorgungsKasse abzugeben.

Der Kindererziehungszuschlag besteht in einem Festbetrag, der bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungen anzupassen ist. Wie sich der im Einzelfall zu zahlende Kindererziehungszuschlag errechnet, ist folgender Übersicht zu entnehmen.

Kindererziehungszuschläge ab dem 01.07.2016 (HBesVAnpG 2016)

	Für 36 Monate Kindererziehungszeit	Besoldungsgruppe
Kind 1	90,37 €	bis A8
	85,05 €	übrige Besoldungsgruppen
Kind 2	Erhöhung der vorgenannten Beträge um 5,31 €	
Jedes weitere Kind	Erhöhung der oben genannten Beträge um jeweils weitere 10,64 €	
Pflegebedürftige Kinder	Erhöhung der Beträge um 0,53 € für jedes vollendete Pflegejahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	
Für anteilige Kindererziehungszeiten werden anteilige Kindererziehungszuschläge gezahlt. Beispiel: 15 Monate Erziehungszeit x 85,05 € : 36 Monate = 35,44 €		

b) vor dem 01.01.1992 geborene Kinder

Bei Beamtinnen oder Beamten, die vor ihrer Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind erzogen haben, gelten die Ausführungen unter a) grundsätzlich entsprechend. Die bei der Berechnung des Kindererziehungszuschlages zu berücksichtigende Kindererziehungszeit beträgt jedoch maximal 12 Monate. D.h., für diese Kinder wird ein Kindererziehungszuschlag unter Berücksichtigung einer anteiligen Kindererziehungszeit von maximal 12 Monaten gewährt.

Beispiel:

Für 10 Monate Erziehung eines vor dem 01.01.1992 geborenen Kindes beträgt der anteilige Kindererziehungszuschlag ab dem 01.07.2016 23,63 Euro (10 Monate Erziehungszeit x 85,05 € : 36 Monate = 23,63 €).

Bestand das Beamtenverhältnis am 31.12.1991, ist die Zeit der Erziehung eines vor dem 01.01.1992 geborenen Kindes, von der Geburt bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde (§ 6 Abs. 1 HBeamtVG). Ein Anspruch auf Zahlung eines Kindererziehungszuschlages besteht in diesem Fall nicht.

c) Kindererziehungszeit als Pflichtversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

War die Beamtin oder der Beamte wegen der zugeordneten Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und ist die Wartezeit für eine Rente (60 Monate) erfüllt, wird ein Kindererziehungszuschlag nicht gewährt.

War die Beamtin oder der Beamte wegen der zugeordneten Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und ist die Wartezeit für eine Rente nicht erfüllt, berechnet sich die Höhe des Zuschlags nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG. Hiernach werden Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Dieser Zuschlag entfällt allerdings mit Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt wird.

d) Sonstiges

Die Zuschläge werden neben dem Ruhegehalt bzw. dem Witwen-/Witwergeld oder dem Waisengeld gezahlt und sie gehören zu den Versorgungsbezügen. Bei der Berechnung der Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz werden sie nicht berücksichtigt. Sie unterliegen den beamtenrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften und gehören zur Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenbezüge.

2. Pflegezuschlag

Wenn Beamtinnen oder Beamte versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren, weil sie eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben, erhalten sie für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag. Der Pflegezuschlag wird ebenfalls neben dem Ruhegehalt gewährt. Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Die Höhe berechnet sich aus der Vervielfältigung der für die Zeit der Pflege ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert. Der Pflegezuschlag unterliegt ebenso wie der Kindererziehungszuschlag den Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften des HBeamtVG für das Ruhegehalt und fließt auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlung ein.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht abgeleitet werden.

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an die KVK BeamtenVersorgungskasse:

Tel.: 0561 / 97966-767

Fax: 0561 / 97966-867

www.kvk-kassel.de

bvk@kvk-kassel.de